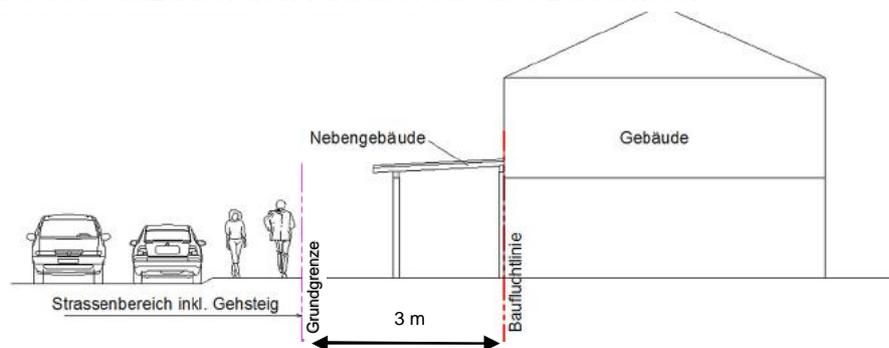


Allgemeine Hinweise zu den Abständen von baulichen Anlagen zu Verkehrsflächen

Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen **Bauten und sonstige Anlagen** sowie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, **an öffentlichen Straßen, innerhalb** eines Bereichs **von acht Metern** neben dem Straßenrand **NUR MIT ZUSTIMMUNG DER STRASSENVERWALTUNG** errichtet werden!

1. Abstände von Gebäuden zu Straßenfluchtlinien

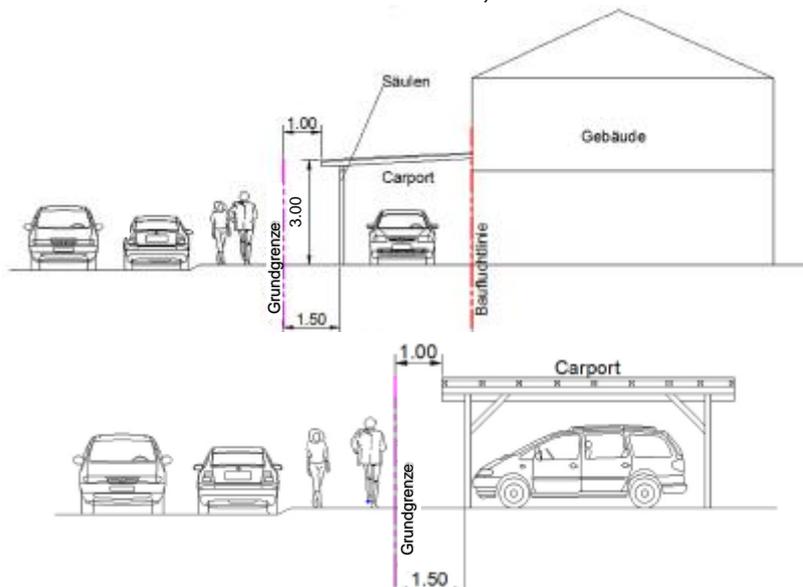
Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, beträgt gemäß Oö BauTG dieser Abstand 3,00 m zu Straßenfluchten und Nachbargrundgrenzen. Eine detaillierte Auskunft erhalten sie dazu bei den Mitarbeitern des Bauamtes.



2. Abstände von Nebengebäuden zu Straßenfluchtlinien

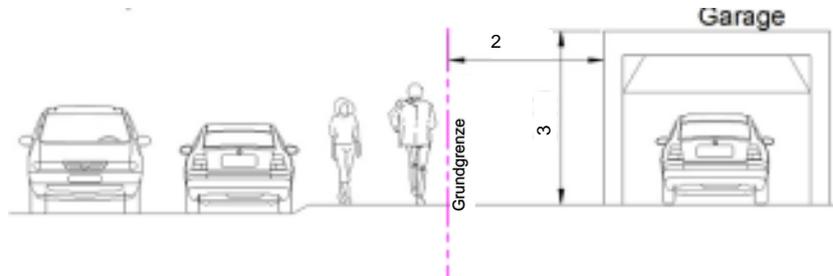
a. „Säulen und Dächer“ von Nebengebäuden

Jeder Punkt einer der Straßenfluchtlinie zugekehrten Säule von Nebengebäuden (z.B. Carport) muss einen horizontal gemessenen Mindestabstand von 1,50 m aufweisen. Die Außenkanten von Dächern von Nebengebäuden müssen einen horizontal gemessenen Mindestabstand von 1,00 m aufweisen.



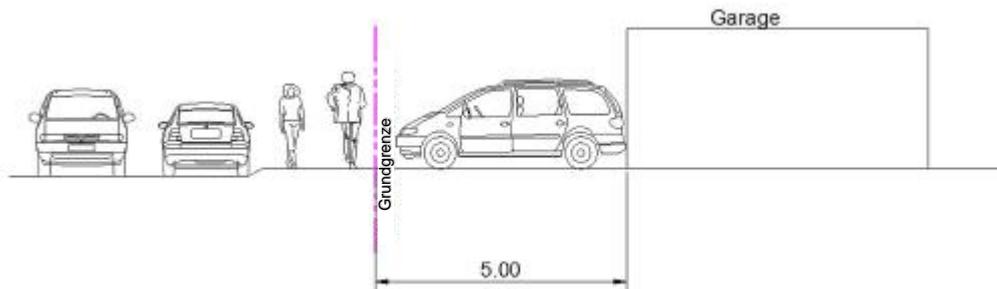
b. „Wände von Nebengebäuden

Jeder Punkt einer der Straßenfluchtlinie zugekehrten geschlossenen Wand von Nebengebäuden (z.B. Garagen, verschaltete Carports) muss einen horizontal gemessenen Mindestabstand von 2,00 m aufweisen, außer die einzuhaltenden Sichtweiten erfordern einen größeren Abstand. Die Traufenhöhe von 3 m über dem Erdgeschossfußboden darf nicht überschritten werden.



c. Garagen mit Einfahrt straßenfluchtseitig

Jeder Punkt einer der Straßenfluchtlinie zugekehrten Wand von Nebengebäuden (z.B. Garagen) mit einer als Einfahrt für Kraftfahrzeuge dienenden Öffnung, muss einen horizontal gemessenen Mindestabstand von 5,00 m aufweisen. Sollte Einfahrtsseitig eine Überdachung angebracht werden, so sind für diese die Abstände sinngemäß Punkt 2a und b einzuhalten.



3. Straßenseitige Einfriedungen

Die Errichtung und Änderung von Einfriedungen gegenüber Verkehrsflächen ist anzeigepflichtig. Jeder Punkt einer Einfriedung im Bereich des freien Sichttraumes (gemäß RVS – Richtlinien) darf eine Höhe von maximal 0,80 m (gemessen ab Straßenniveau) nicht überschreiten, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt. Eine detaillierte Auskunft erhalten sie dazu bei den Mitarbeitern des Bauamtes.

